



Satzung der Karnevalsfreunde Esslingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Vereinsordnung	3
§ 7	Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Mitgliederversammlung	3
§ 10	Vorstand.....	4
§ 11	Vereinsrat	5
§ 12	Kassenrevision	5
§ 13	Auflösung des Vereins	5
§ 14	Gerichtsstand.....	5
§ 15	Änderung und Inkrafttreten der Satzung	5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsfreunde Esslingen e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 211390 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im:
 - a. Bund Deutscher Karneval (BDK)
 - b. Landesverband Württembergischer Karnevalsvereine e.V. (LWK)
 - c. Landesverband Gardsport Württemberg e.V. (LGW)
 - d. Württembergischen Landessportbund (WLSB)
 - e. Schwäbischen Turnerbund (STB)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.04. und endet zum 31.03..
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung
 - a. des Tanzsports sowie der Bewegungserziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen inklusive der Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen;
 - b. des kulturellen und historischen Brauchtums einschließlich des Karnevals, des Faschings und der Fastnacht.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie durch die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen und Ausübung heimischer Fastnachtsbräuche und durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Für die Aufnahme bedarf es eines Antrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder und sind mit ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen dann die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtung. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss sind alle etwaigen in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände sofort zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sonstige Zahlungsverpflichtungen und Arbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsordnung

- (1) Bei jeder Aufnahme als ordentliches Mitglied unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Satzung und seiner Ordnungen mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben insbesondere eine Jugendordnung und eine Finanzordnung. Für den Erlass dieser Ordnungen ist der Vorstand zuständig. Sie müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 7 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, die Vereinsordnung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags sowie zu sonstigen beschlossenen oder durch die Satzung oder sonstige Ordnung festgelegten Abgaben und Leistungen verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Vereinsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, von denen alle ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind, und kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
- (2) Einmal jährlich, spätestens bis zum 31. Mai, hat auf Einladung des Vorstands eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung, bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenrevisoren
 - b. Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c. Entlastung des Vorstands und des Kassierers
 - d. Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen sowie deren Fälligkeit
 - e. Beschlussfassung über Satzungs- und Ordnungsänderungen
 - f. Bearbeitung von Anträgen

- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen oder mehrere Stimmenauszähler. Diese Personen dürfen weder dem Vorstand noch dem Kreis der zu wählenden Kandidaten angehören.
- (6) Kandidaten können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Kandidat muss seiner Aufstellung/Kandidatur zustimmen, bevor er sich der Wahl stellt. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die betreffende Person vorab schriftlich einer Aufstellung zustimmt und eine mögliche Wahl im Voraus annimmt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, bei Auflösung des Vereins von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Gesamtvorstand.
- (2) Der erste Vorstand (Präsident) und die beiden zweiten Vorstände (Vizepräsidenten) und der Kassierer vertreten den Verein im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie sind alleinvertretungsberechtigt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. Präsident
 - b. Erster (1.) Vizepräsident
 - c. Zweiter (2.) Vizepräsident
 - d. Kassierer
 - e. Schriftführer
 - f. Jugendwart
 - g. Beisitzer 1
 - h. Beisitzer 2
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse in der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung gemäß vorstehendem Absatz (4) erklären.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident und der 2. Vizepräsident werden alle zwei Jahre (in den ungeraden Kalenderjahren) gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls alle zwei Jahre (in den geraden Kalenderjahren) gewählt. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann. Scheiden innerhalb einer Amtszeit mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, müssen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen des gesamten Vorstands stattfinden.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er ist auch berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.

§ 11 Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Der Vereinsrat wird vom Vorstand eingesetzt und hat beratende Funktion.

§ 12 Kassenrevision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden alle zwei Jahre zwei Kassenrevisoren gewählt.
- (2) Sie prüfen die Kasse und das Rechnungswesen, sowie alle Unterlagen und Belege mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis berichten sie dem Vorstand schriftlich und der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich.
- (3) Sie nehmen an Sitzungen des Vorstandes nicht teil und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Beim Ausscheiden eines Kassenrevisors innerhalb der Amtszeit ist vom Vorstand eine Ersatzperson zu bestimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn nur noch sechs Mitglieder vorhanden sind. In anderen Fällen kann über die Auflösung nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (2) Der Auflösungsantrag muss in der fristgemäß zugestellten Tagesordnung enthalten sein. Die über die Auflösung beschließende Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Stimmen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Zu Liquidatoren wird, wenn keine Hinderungsgründe dem entgegenstehen, der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

§ 15 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

Tag der Errichtung der Satzung ist der 24.03.1998 mit Nachtrag vom 01.04.1998.

Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 28. September 2016 neu gefasst und wird gültig mit der Eintragung in das Vereinsregister.

[Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart -Registergericht- im Vereinsregister VR 211930 ist am 02.11.2016 erfolgt.](#)